

Strom
Allgemeine Bedingungen der
Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH (STW) für Geschäftskunden
 Stand 01.01.2010

1. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

2. Ablesung

- 2.1. Die STW sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Lastgänge und Netznutzungsdaten der Lieferstellen zu verwenden.
- 2.2. Die STW können die Messeinrichtungen selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ablesen lassen.
- 2.3. Wenn der Netzbetreiber oder die STW das Grundstück und die Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die STW auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dies gilt auch, wenn die Ablesedaten des Netzbetreibers nicht 14 Tage nach Monatsende bei der den STW vorliegen.

3. Messung

- 3.1. Die von den STW gelieferte elektrische Energie wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- 3.2. Die STW werden auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht über die STW, so hat er die STW zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den STW zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Kunden.

4. Abrechnung

- 4.1. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der monatlich vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Lastgänge. Sofern die Lastgänge von später gemeldeten Netznutzungsdaten abweichen, erfolgt spätestens nach Ende eines Jahres eine Korrektur. Im Falle einer Schätzung erfolgt umgehend eine Abrechnung nach dem Vorliegen der tatsächlich festgestellten Daten.
- 4.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den STW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch eine Woche nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 4.3. Gegen Ansprüche der STW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden, Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern es sich um einen offensichtlichen Fehler handelt.

5. Berechnungsfehler

- 5.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den STW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die STW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 5.2. Ansprüche gemäß 5.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

6. Umfang der Lieferung, höhere Gewalt

- Die STW sind von ihrer Lieferpflicht und der Kunde von seiner Abnahmepflicht befreit,
- 6.1. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat, oder
 - 6.2. soweit und solange die STW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, oder
 - 6.3. bei einer Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um eine Folge der Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen der STW im Sinne dieses Vertrages beruht.

7. Unterbrechung der Versorgung, außerordentliche Vertragsbeendigung

- 7.1. Ist der Kunde mit einem Abschlag bzw. einem monatlichen Rechnungsbetrag trotz Mahnung im Zahlungsverzug, sind STW berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern dem Kunden dies 2 Wochen vorher angedroht wurde. Die Mahnung kann mit der Androhung der Kündigung verbunden werden. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde wiederholt mit Teilbeträgen in Verzug ist.
- 7.2. Die STW sind ebenso berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung die Lieferung 2 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um offene Forderungen unter 100 € handelt. Die STW haben die Versorgung unverzüglich



- STW hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald der Grund für die Unterbrechung weggefallen ist und der Kunde die Kosten der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 8.3. Der Kunde bleibt verpflichtet, das Entgelt bis zur Beendigung des Erdgasbezuges zu zahlen. Die STW behält sich weitere Schadensersatzansprüche wegen der Nichterfüllung des Vertrages vor.
- 8.4. Der Vertrag endet im Insolvenzfall automatisch. Eine Kündigung ist nicht erforderlich. Ein Insolvenzfall ist dann anzunehmen, wenn der Kunde den Insolvenz Antrag selbst stellt oder aufgrund eines Gläubigerantrages das Insolvenzverfahren eingeleitet oder eröffnet wird. Dem Insolvenzfall stehen gleich, wenn in eine Forderung aus diesem Vertrag vollstreckt wird, eine Zwangsvollstreckung gegen den Kunden ganz oder teilweise ausfällt oder der Kunde die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgibt.
- 9. Sicherheitsleistung, außerordentliche Kündigung**
- 9.1. Die STW ist berechtigt, für den Energieverbrauch eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu drei Monats-/ Abschlagsrechnungen zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sich die Bonität des Kunden oder seines Sicherheitengebers verschlechtert hat oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Annahme, dass sich die Bonität verschlechtert hat, kann beispielsweise auf Bilanzzahlen, Pressemittellungen, Veröffentlichungen von Rating-Agenturen und Auskunfteien beruhen.
- 9.2. Wird die Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen nach schriftlicher Anforderung erbracht, kann die Aufnahme der Lieferung abgelehnt und der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Falls bereits eine Lieferung erfolgte, kann die Lieferung nach schriftlicher Androhung eingestellt und/oder der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Die Androhung der Einstellung kann gleichzeitig mit der Aufforderung zur Erbringung der Sicherheitsleistung erfolgen.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, den der STW aufgrund der Sonderkündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 9.4. Die STW kann sich aus der Sicherheit bedienen, sobald der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Hat sich die STW aus der Sicherheit bedient und liegen die Voraussetzungen für die Stellung einer Sicherheit weiterhin vor, so hat der Kunde erneut Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit ist herauszugeben, sobald die Belieferung beendet und der Sicherungszweck entfallen ist.
- 10. Überlassung der Erdgaslieferung an Dritte**
- Wird die Erdgaslieferung ganz oder teilweise einem Dritten zur Verfügung gestellt, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der STW. Durch den Kunden ist sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag eingehalten werden. Insbesondere wird der Kunde den Dritten verpflichtet, der STW und deren Beauftragten jederzeit den ungehinderten Zutritt zu den Räumen des Dritten zu gestatten sowie die technischen Vorgaben dieses Vertrages einzuhalten. Der Kunde haftet der STW weiterhin hierfür.
- 11. Rechtsnachfolge**
- Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Übertragung ist in jedem Fall zulässig auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.
- 12. Wirtschaftsklausel**
- Sollten sich die wirtschaftlichen oder technischen Grundlagen, die für die Vertragschließenden bei Vertragsschluss von Bedeutung waren, so ändern, dass Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so ist der Vertrag vom Tage der Antragstellung des jeweiligen Partners soweit wie möglich den veränderten Grundlagen anzupassen.
- 13. Datenschutz**
- Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen Daten werden nur zu den gesetzlich erlaubten Zwecken im Rahmen der Vertragsabwicklung, der damit verbundenen Beratung und Betreuung unserer Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung (Informationsschriften, produktbezogene Werbung, Meinungsforschung) erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Vertragspartner sind mit der Weitergabe der Daten an Dritte einverstanden, soweit dies für die Abwicklung der mit diesem Vertrag zusammenhängenden Geschäfte erforderlich ist. Der Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung, der Markt- oder Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit schriftlich widersprechen.
- 14. Steuerliche Regelung**
- Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV)
Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Bei einer Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, den der STW - insbesondere durch die Nachforderung von Energiesteuer - entstandenen Schaden zu ersetzen.
Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 Stromsteuergesetz unterliegen nach § 54 Abs. 1 Energiesteuergesetz einem ermäßigten Steuersatz, soweit das Erdgas zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in begünstigten Anlagen nach § 3 Energiesteuergesetz verwendet wird.
Für Erdgas Mengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften unbesteuert oder mit einem ermäßigten Steuersatz verwendet werden können, kann die Erstattung der gezahlten Erdgassteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden.
- 15. Sonstige Bestimmungen**
- 15.1. Sollte im vorliegenden Vertrag einschließlich der zum Vertrag gehörenden Anlagen und etwaiger Nachträge eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Sinne gleichkommenden Formulierung ersetzen.
- 15.2. Die STW ist berechtigt, sich zur Erfüllung aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.
- 15.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 15.4. Gerichtsstand ist Neustadt a.d. Aisch.